

**Satzung des Pfadfinderinnenwerk St. Georg,
Diözese Aachen e.V.**



**Verabschiedet im
November 2022**



Satzung des Pfadfinderinnenwerk St. Georg, Diözese Aachen e.V.

SATZUNG DES PFADFINDERINNENWERK ST. GEORG, DIÖZESE AACHEN E.V.		0
§ 1	NAME UND SITZ	2
§ 2	ZWECK DES VEREINS	2
§ 3	VERMÖGEN UND VERGÜTUNGEN	3
§ 4	MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5	MITGLIEDSBEITRÄGE	4
§ 6	ORGANE DES VEREINS	4
§ 7	VORSTAND	5
§ 8	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 9	AUSSCHÜSSE.....	7
§ 10	GESCHÄFTSFÜHRUNG	7
§ 11	KASSENPRÜFUNG	7
§ 12	AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	7
§ 13	VERMÖGENSVERWERTUNG BEI AUFLÖSUNG	8
§ 14	SATZUNGSÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN	8

Satzung

des Pfadfinderinnenwerk St. Georg, Diözese Aachen e.V., Rechtsträger der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Aachen (PSG Aachen)

Präambel

Unter Aufhebung der Satzung vom 21. Februar 2019 gibt sich der Pfadfinderinnenwerk St. Georg, Diözese Aachen e.V. folgende neue Satzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist Pfadfinderinnenwerk St. Georg, Diözese Aachen e.V. (PWSG Aachen e.V.).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Aachen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen. Als kirchlicher Verein untersteht er der Aufsicht des Bischofs von Aachen. Er erkennt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege im Rahmen der PSG Aachen und des Jugendferienhaus Krekel der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Aachen e.V. (Jugendferienhaus Krekel e.V.) sowie die Beschaffung und Verwaltung der zu diesem Zweck erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
- (2) Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger der PSG Aachen und nimmt als solcher die rechtsgeschäftlichen und vermögensrechtlichen Aufgaben der PSG Aachen wahr.
- (3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er unterhält keinen wirtschaftlichen Zweckbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen und Vergütungen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder eine Vergütung für ihre Tätigkeit, noch Gewinnanteile, noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon.
- (4) Die Mitglieder der PSG Aachen sowie Mitarbeiter*innen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder des Vereins sowie die Diözesanvorsitzenden der PSG Aachen können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Diese kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins in Form einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG oder einer darüber hinaus gehenden Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Den Beschluss über Beginn und Höhe der Vergütung trifft die Mitgliederversammlung und sie informiert die Diözesanversammlung der PSG Aachen darüber.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat geborene und ordentliche Mitglieder.
- (2) Geborene Mitglieder mit Stimmrecht sind die Mitglieder des Diözesanvorstandes der PSG Aachen. Ein Vorstandsmitglied des Jugendferienhaus Krekel e.V. ist mit beratender Stimme ebenfalls geborenes Mitglied.

Die geborenen Mitglieder müssen der Mitgliedschaft zustimmen.

- (3) Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer der PSG Aachen angehört und die Leitungsanerkennung der PSG Aachen besitzt. Die ordentlichen Mitglieder werden von der Diözesanversammlung der PSG Aachen für vier Jahre gewählt. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder soll bei 7 bis 10 liegen. Mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder muss weiblich sein.
- (4) Die Mitgliedschaft und die Ausübung des Mitgliedschaftsrechts sind nicht übertragbar.
- (5) Ein ordentliches Mitglied des Vereins kann durch einen von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf der Genehmigung der Diözesanleitung der PSG Aachen.

- (6) Eine Abwahl eines ordentlichen Mitgliedes ist zudem möglich, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung der PSG Aachen dies unter Angaben von Gründen beantragt. Eine Person ist abgewählt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung, die ihr Stimmrecht wahrnehmen, die Abwahl beschließt. Nach einer Abwahl sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
- a) Zwei weibliche stimmberechtigte Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Diözesanversammlung in den Vorstand gewählt.
 - b) Eine Diözesanvorsitzende der PSG Aachen ist geborenes Mitglied im Vorstand.
 - c) Die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes der PSG Aachen können von der Diözesanversammlung für die Dauer von zwei Jahren in den Vorstand gewählt werden.

Die Amtszeit im Vorstand endet jeweils bei einem Ausscheiden aus dem Diözesanvorstand.

Sollten Vorstandsposten vakant sein, führen die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand alleine weiter.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten.
- (3) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch die Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihr Stimmrecht wahrnehmen. Ist der Vorstand nur mit einem Mitglied besetzt, ist dieses alleine beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zur Erfüllung des Vereinszweckes. Er entscheidet auch über den Einsatz von Zuwendungen, Fördermitteln und sonstigen Einnahmen und über Ausgaben. Grundstücksgeschäfte und Kreditverträge bedürfen der Einwilligung der Mitgliederversammlung.
- (6) Zur Erreichung des Vereinszweckes bedient sich der Vorstand der Geschäftsführung. Er gibt der Geschäftsführung Dienstanweisungen.

- (7) In den Angelegenheiten, in denen der Vorstand laut Beschluss der Mitgliederversammlung nicht alleine entscheiden kann, hat er unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Entscheidungsfindung einzuberufen.
- (8) Der Vorstand legt der Diözesanversammlung der PSG Aachen sowie der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht und auf Anforderung ebenfalls einen Geschäftsbericht vor. Einsicht in letzteren haben nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Im Übrigen wird eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Der Vorstand lädt per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (4) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine Versammlungsleiterin.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter eines der Vorstandsmitglieder des Vereins, ihr Stimmrecht wahrnimmt.
- (6) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung bezüglich derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der wahrgenommenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Wahlen und Beschlüsse finden in nicht geheimer Form statt und erfolgen durch Handzeichen bzw. in elektronischer Form, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt eine geheime bzw. nicht namentliche Abstimmung.
- (9) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
- (10) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins,
 2. Wahl der Kassenprüfer*innen für die Dauer von einem Jahr,
 3. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer*innen,
 4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 6. Bestätigung des auf der Diözesanversammlung gewählten Vorstandes

7. Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte und Kreditverträge und
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Für besondere Angelegenheiten können Ausschüsse gebildet werden. Was eine besondere Angelegenheit ist, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einsetzung und die Auflösung der Ausschüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ausschussmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Die Ausschüsse erarbeiten je nach ihrer Aufgabenstellung Berichte, Entscheidungsvorschläge oder Ähnliches. Sie legen diese der Mitgliederversammlung vor.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine hauptberufliche Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Diese Aufzeichnungen müssen so gestaltet sein, dass die zeitnahe und zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen, Fördermitteln und sonstigen Einnahmen und Ausgaben jederzeit nachvollzogen werden kann. Die Geschäftsführung berichtet dem Vorstand regelmäßig über den Einsatz der Zuwendungen, Fördermittel und sonstigen Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Geschäftsführung steht bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB zu.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die für das zu prüfende Geschäftsjahr zu keiner Zeit dem Vorstand angehören durften.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Abweichend von § 8(3) beträgt die Ladungsfrist vier Wochen.
- (3) Der Verein kann durch einen von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Diözesanversammlung der PSG Aachen.

§ 13 Vermögensverwertung bei Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes des Vereins wird das Vermögen für 10 Jahre vom Jugendferienhaus Krekel e.V. (eingetragen beim Amtsgericht Aachen) für einen etwaigen Rechtsnachfolger zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke verwaltet.
- (2) Findet sich in dieser Zeit ein Rechtsnachfolger, hat der Jugendferienhaus Krekel e.V. diesem das Vermögen des Vereins zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.
- (3) Findet sich kein Rechtsnachfolger, fällt das Vermögen dem Jugendferienhaus Krekel e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsänderungen und Inkrafttreten

- (1) Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Satzung sowie Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Diözesanversammlung der PSG Aachen.
- (3) Die Satzung sowie Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Bischofs von Aachen.
- (4) Die Satzung sowie Satzungsänderungen treten nach Genehmigung durch die Diözesanversammlung der PSG Aachen und nach Genehmigung durch den Bischof von Aachen mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (5) Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorstand, die Satzungsänderungen zu bestätigen, die vom Amtsgericht, vom Finanzamt oder dem Bischof von Aachen vorgeschrieben werden. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung und die Diözesanversammlung der PSG Aachen unverzüglich über derartige Satzungsänderungen.

Genehmigung der Satzung Bistum Aachen: 09.11.23
Eintragung in das Vereinsregister Aachen: 15.11.23